

RS UVS Kärnten 1996/02/15 KUVS-185/3/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.02.1996

Rechtssatz

Die Beschäftigung eines Lehrlings unterliegt der Bewilligungspflicht nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at